

Verpflichtungs- und Freistellungsvereinbarung in Bezug auf das Mindestlohngesetz ab 01.01.2015

zwischen

der Weck+Poller Spedition GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Frau Doreen Paesold-Runge, Reichenbacher Str. 67 in 08056 Zwickau

(nachstehend „WECK+POLLER“ genannt)

und

(nachstehend „Transportpartner“ genannt)

1. Der Transportpartner verpflichtet sich/sichert zu, bei Ausführung von Aufträgen des Auftraggebers alle ihm aufgrund des Mindestlohngesetzes (MiLoG) obliegenden Pflichten in seinem Betrieb einzuhalten. Hiervon sind insbesondere – aber nicht abschließend – umfasst:
 - Entsprechend § 20 MiLoG ein Arbeitsentgelt an seine im Inland beschäftigten Arbeitnehmer/innen mindestens in Höhe des Mindestlohns nach § 1 Abs. 2 MiLoG spätestens zu dem in § 2 Abs. 1 MiLoG bestimmten Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen.
 - Entsprechend § 17 MiLoG Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit seiner Arbeitnehmer/innen spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages (oder: rechtzeitig) aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren.
 - Entsprechend § 16 MiLoG als Arbeitgeber mit Sitz im Ausland vor Beginn jeder Werk- oder Dienstleistung eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung vorzulegen.

2. Der Transportpartner verpflichtet sich zudem/sichert zu:

- Nur solche weiteren Nachunternehmer und Verleihbetriebe einzusetzen und/oder nur den Einsatz solcher Nachunternehmer zuzulassen, die entsprechend § 20 MiLoG das dort genannte Arbeitsentgelt rechtzeitig an ihre Arbeitnehmer/innen zahlen.
- Nur solche weiteren Nachunternehmer und Verleihbetriebe einzusetzen und/oder nur den Einsatz solcher Nachunternehmer zuzulassen, welche sich ihrerseits gegenüber dem Transportpartner schriftlich zur Einhaltung der in dieser Vereinbarung enthaltenen Vorgaben (oder: inhaltsgleicher Vorgaben) verpflichtet haben.
- Auf Verlangen des Auftraggebers geeignete Nachweise (z. B. Lohnabrechnungen, Arbeitszeitnachweise, Kopie der Zollanmeldung, Auszug aus dem Gewerbezentralregister) darüber zu erbringen, dass er die in dieser Vereinbarung genannten Pflichten sowie die ihm aufgrund Mindestlohngesetzes (MiLoG) obliegenden Pflichten erfüllt.

3. Der Transportpartner verpflichtet sich des Weiteren unwiderruflich dazu, den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Ansprüchen und Forderungen Dritter, einschließlich – aber nicht abschließend – von

- Forderungen der eigenen Arbeitnehmer des Transportpartners
- Forderungen der Arbeitnehmer weiterer Nachunternehmer und beauftragten Verleihbetrieben
- Behördlichen Forderungen einschließlich etwaig rechtskräftig festgesetzter Bußgelder (Anm.: § 258 StGB) sowie von behördlich erteilten Auflagen

sowie auch wegen der im Zusammenhang hiermit anfallenden Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten rechtsverbindlich

freizustellen

sofern die geltend gemachten Ansprüche und Forderungen auf einer behaupteten Verletzung der dem Transportpartner oder eines von diesem eingesetzten

Formular
Verpflichtungsvereinbarung
Mindestlohn



Nachunternehmers aufgrund des Mindestlohngesetzes obliegenden Pflichten beruhen.

4. Der Transportpartner verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn dem Transportpartner gegenüber zivilrechtliche Ansprüche eigener Arbeitnehmer oder von Arbeitnehmern weiterer Nachunternehmer geltend gemacht werden, sofern diese Ansprüche im Zusammenhang mit dem Mindestlohngesetz (MiLoG) stehen, oder wenn gegen den Transportpartner ein Ordnungswidrigkeitsverfahren im Zusammenhang mit dem Mindestlohngesetz (MiLoG) steht.
5. Der Transportpartner verpflichtet sich für jeden Fall des Verstoßes gegen die ihm aufgrund des Mindestlohngesetzes obliegenden Pflichten sowie für jeden Fall der Verletzung der in dieser Vereinbarung übernommenen Pflichten zur Zahlung einer Vertragsstrafe an den Auftraggeber in Höhe von EUR 5.000,00 pro Verletzungsfall.
6. Für den Fall des Verstoßes gegen die Pflichten aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG) durch den Transportpartner sowie auch für den Fall des Verstoßes des Transportpartners gegen die von ihm in dieser Vereinbarung übernommenen Pflichten ist der Auftraggeber außerdem berechtigt, den Vertrag außerordentlich und fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

Ort, Datum, Unterschrift WECK+POLLER

Ort, Datum, Unterschrift Transportpartner